

Verden, 03.06.2021

Hygienekonzept der Kreisvolkshochschule Verden

Nach § 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) ist die Kreisvolkshochschule Verden verpflichtet, im Zuge ihres Angebotes an Präsenzunterricht ein Hygienekonzept vorzuhalten.

Das Hygienekonzept befindet sich dabei in stetiger Anpassung an die rechtlichen Vorgaben sowie die aktuell geltenden Warnungen der Gesundheitsbehörden und deren beratenden Institute.

1. Zutritt zu den Gebäuden der KVHS in Verden und Achim

a) Die Gebäude der Kreisvolkshochschule in Verden und Achim sind für Kursleitende sowie Kursteilnehmende zum Besuch der Kurse geöffnet. Für andere persönliche Vorsprachen ist vorab telefonisch oder per E-Mail ein Termin zu vereinbaren.

b) Im Gebäude der Kreisvolkshochschule Verden gilt eine Einbahnstraßenregelung wie folgt: Der Zutritt ist nur über den Haupteingang gestattet. Als Ausgang ist der Notausgang links vom Haupteingang KVHS zu nutzen.

c) Die allgemein geltenden Abstandsregelungen sind einzuhalten.

2. Testpflicht und Testnachweis

a. Bei 5 Unterrichtstagen in der Woche müssen sich Kursteilnehmende, Lehrkräfte und Dozierende *zweimal wöchentlich* auf das Coronavirus testen.

Ein handelsüblicher Selbsttest ist hierfür ausreichend. Das Testergebnis darf nicht älter als *24 Stunden* sein und ist zu dokumentieren. Dieser Nachweis muss den Kursleitungen vor Unterrichtsbeginn ausgehändigt werden.

Die notwendigen Tests sowie ein Formblatt zur Dokumentation können von der KVHS bereitgestellt werden.

b. Bei unter 5 Unterrichtstagen besteht keine gesetzliche Testpflicht für Kursteilnehmende, Lehrkräfte und Dozierende. In welcher Form ein Testnachweis erfolgen muss, ist vor Kursbeginn in individueller Absprache mit der jeweiligen Programmbereichsleitung zu klären.
In jedem Fall werden Testungen empfohlen!

Ergibt die Testung ein positives Ergebnis, ist die KVHS-Leitung darüber zu informieren und Sie bleiben zu Hause!

c. Die Testpflicht für Besucherinnen und Besucher *entfällt*.

3. Mund- und Nasenschutz

In den Gebäuden der Kreisvolkshochschule ist das Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske für Teilnehmende und Besuchende sowohl in den Unterrichtsräumen sowie in allen anderen Bereichen verpflichtend, auch bei Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes. Für Mitarbeitende gilt die Verpflichtung ebenfalls mit Ausnahme des Büroarbeitsplatzes. Die medizinische Maske bzw. FFP2-Maske ist selbst mitzubringen.

4. Verhalten und Hygiene

a) Mitarbeitende der Kreisvolkshochschule nehmen am ersten Kurstag die Einweisung der Teilnehmenden in die Verhaltens- und Hygieneregeln vor und dokumentieren dies mit den Unterschriften der Teilnehmenden. Entsprechende Dokumente (Merkblatt, Sitzpläne etc.) liegen vor.

b) Nach Betreten des Gebäudes sind umgehend die Sanitärräume aufzusuchen. Der Zutritt zu den Sanitärräumen wird über ein Ampelsystem inkl. Wartebereiche mit Abstandsmarkierungen gesteuert. Die Hände sind gründlich mit Seife zu waschen. Eine entsprechende Anleitung ist in allen Toilettenbereichen und neben sonstigen Handwaschbecken ausgehängt. Alternativ stehen pro Stockwerk Spender mit Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

5. Verhalten im Krankheits- und Verdachtsfall

Bei Krankheits-/Erkältungssymptomen ist eine Teilnahme am Unterrichtsgeschehen durch Teilnehmende und Kursleitende **NICHT** möglich.

6. Lüftung der Räumlichkeiten

a) Beim Lüften ist das 20-5-20-Prinzip (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Eine alleinige Kipplüftung ist nicht ausreichend. Verantwortlich für die Durchführung der ordnungsgemäßen Lüftung ist die Kursleitung.

b) In den Pausen ist darüber hinaus länger zu lüften.

7. Möblierung der Unterrichtsräume

a) Tische und Stühle sind entsprechend der Abstandsregelungen angeordnet und dürfen nicht umgestellt werden. Die Sitzordnung wird von der Kursleitung dokumentiert und darf im Kursverlauf nicht verändert werden.

b) Bis auf weiteres ist nur Frontalunterricht möglich. Auf Partner- und Gruppenarbeit soll nach Möglichkeit verzichtet werden, ebenso auf Tafelarbeit durch Teilnehmende.

8. Pausengestaltung

- a) Während der Pausen sollte das Gebäude von allen Teilnehmenden verlassen werden. Ein Aufenthalt auf den Fluren ist nicht gestattet. Ist ein Aufenthalt im Freien witterungsbedingt nicht zumutbar, darf die Pause im Unterrichtsraum am eigenen Sitzplatz verbracht werden. Der Verzehr mitgebrachter Getränke und Speisen und das dafür notwendige Abnehmen des Mund- und Nasenschutzes sind in diesem Ausnahmefall am Sitzplatz gestattet.
- b) Nach der Pause sind vor Unterrichtsbeginn die Vorgaben zur Handhygiene zu beachten!

9. Nutzungseinschränkungen

- a) Der Aufzug ist nur jeweils von einer Person zu nutzen.
- b) Die Nutzung der Aufenthalts- und Gemeinschaftsecken sowie der Küchenbereiche für Teilnehmende ist nicht gestattet.
- c) Der Dozentenraum ist nur einzeln zu betreten.

10. Reinigung

In EDV-Räumen werden die Tastaturen, Mäuse und Maus-Pads vor Unterrichtsbeginn und zum Unterrichtsende von den Teilnehmenden und Dozenten mit entsprechenden Reinigungsmitteln gereinigt. Diese werden von der KVHS zur Verfügung gestellt.

11. Sammelplätze im Brandfall

Auch an den Sammelplätzen ist darauf zu achten, dass Menschenansammlungen vermieden werden und der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.